

# **Statut des Clemens Gabriel-Stiftungsfonds bei der Stiftung der Universität Ulm**

vom 14. Oktober 2021

## **§ 1 Zweck des Stiftungsfonds**

Zweck des Stiftungsfonds ist die Förderung der Forschung zu biologischen Grundlagen psychischer Störungen und deren Folgen (u.a. Suizid) sowie zur Früherkennung, Prävention und Behandlung dieser Störungen.

## **§ 2 Erfüllung des Zwecks des Stiftungsfonds**

Der Förderzweck kann erfüllt werden durch:

- a) die Unterstützung von Forschungsprojekten, z.B. wissenschaftliche Studien zum Thema Schizophrenie, Depression, Angst; wissenschaftliche Studien zu Psychotherapie und Prävention psychischer Störungen; wissenschaftliche Studien zu Maßnahmen zur Erhöhung der Awareness von psychischen Störungen und deren Folgen in der Öffentlichkeit; wissenschaftliche Studien zu Prävention und psychotherapeutische Behandlungsoptionen psychischer Störungen. Der/ die Wissenschaftler/in sollte Mitglied der Universität Ulm oder einer mit der Universität Ulm kooperierenden Einrichtung sein.
- b) die Verleihung von Forschungspreisen, vorzugsweise für herausragende Dissertationen und/oder für herausragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten (Bachelor/Master). Die Preisträgerin oder der Preisträger soll nicht älter als 35 Jahre und Mitglied der Universität Ulm oder einer mit der Universität Ulm kooperierenden Einrichtung sein. Die Höhe des Preisgeldes soll die Höhe vergleichbarer Preisgelder an der Universität Ulm nicht überschreiten.
- c) die Verleihung von Deutschlandstipendien vorzugsweise an Studierende der Psychologie mit einem Klinischen Studienschwerpunkt oder in einem Klinischen Studienabschnitt.

## **§ 3 Höhe der Zuwendung, Verbrauchsvermögen**

1. Dem Stiftungsfonds wird ein Betrag von EUR 100.000,00 zugewendet. Der Stiftungsfonds soll soweit möglich in verzinslicher Form angelegt werden.
2. Weitere Zuwendungen in den Stiftungsfonds durch Spenden sind zulässig.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauch des Grundstockvermögens, den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
4. Es sollen jährlich für die Förderzwecke und Verwaltungskosten bis zu EUR 8.000,00 eingesetzt werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen /Spenden dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
5. Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

7. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 5 Entscheidungen über die Mittelverwendung**

1. Ein Mittelverwendungsgremium entscheidet über die Höhe der zu vergebenden Mittel und die Einzelheiten von Verwendung und Vergabeverfahren.
2. Dem Mittelverwendungsgremium gehören an:
  - a) die Stifterin oder der Stifter oder eine von ihnen benannte Person,
  - b) ein Mitglied des Präsidiums der Universität Ulm,
  - c) die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Psychologie und Pädagogik,
  - d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Professuren für Klinische Psychologie des Instituts für Psychologie und Pädagogik.
3. Vorsitzender/ Vorsitzende des Mittelvergabegremiums ist das Präsidiumsmitglied der Universität Ulm. Der/ die Vorsitzende beruft das Mittelvergabegremium einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen ein und erstellt über die Beschlüsse in der Sitzung ein Ergebnisprotokoll, das allen Mitgliedern des Mittelvergabegremiums innerhalb von 4 Wochen zugeleitet wird.

Das Mittelvergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Personen des Mittelvergabegremiums teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren oder durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.

### **§ 6 Preisvergabe**

Die Preisvergabe erfolgt im Zusammenhang mit einer universitären Feierlichkeit, etwa dem Dies Academicus oder der Absolventenfeier der ausgezeichneten Studierenden in jährlichem Turnus.

### **§ 7 Sonstiges**

1. Die Stifter oder ihre Vertretung oder Erben sind berechtigt, notwendige Anpassungen des Statutes mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung der Universität Ulm vorzunehmen.
2. Ist die Verwendung des Stiftungsfonds entsprechend dieses Statutes nicht mehr möglich, so sind die Restmittel von der Universität Ulm im Sinne des Stiftungsfonds etwa als Zuwendung an die psychotherapeutische Hochschulambulanz der Universität oder generell für Maßnahmen der zentralen Studienberatung adressiert speziell für Studierende mit psychischen Problemen zu verwenden.

Ulm, den 10.10.2021

gez.

\_\_\_\_\_



Stifterin

Ulm, den 14.10.2021

gez.

\_\_\_\_\_

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Vorstandsvorsitzender

Stiftung der Universität Ulm